

Frage Nr. 27: Ein Bewerber bittet um Klärung der folgenden Punkte:

- 1) Umfasst die Mindeststundenzahl, die im Lastenheft angegeben ist und deren Nicht-Erfüllung ein Ausschlussgrund ist, nur die Stunden für die täglichen und die wöchentlichen Reinigungseinsätze? Ist es korrekt, dass die periodischen Reinigungseinsätze nicht zu der im Lastenheft angeführten Stundenanzahl gezählt werden?
- 2) Gibt es Spesen für die Veröffentlichung, die im Falle der Zuschlagserteilung an die Vergabestelle rückerstattet werden müssen?
- 3) Kann der Verantwortliche für die Vergabe auch operativ tätig sein (d.h. kann er Reinigungseinsätze durchführen) oder hat er nur Koordinierungs- und Kontrollaufgaben? Falls der Verantwortliche für die Vergabe nur Koordinierungs- und Kontrollaufgaben hat, werden diese Stunden für die Koordinierungs- und Kontrolltätigkeit zur Gesamtsumme der angebotenen Stunden hinzugezählt?

Erläuterung Nr. 27:

- 1) Die im Lastenheft angegebene Mindeststundenzahl umfasst nur die täglichen und die wöchentlichen Reinigungseinsätze. Die periodischen Reinigungseinsätze fallen nicht unter die im Lastenheft angegebene Gesamtsumme der Stunden (Art. 1).
- 2) Der Zuschlagsempfänger muss keine Spesen für Veröffentlichungen rückerstatten.
- 3) Der Verantwortliche für die Vergabe muss die Aufgaben durchführen, die in Art. 13 des Lastenheftes angegeben sind. Die Stunden für die Koordinierungs- und Kontrolltätigkeit werden nicht zu den Stunden hinzugezählt, die pro Jahr für die täglichen und wöchentlichen Reinigungseinsätze in den einzelnen Kindergärten angeboten werden. Die Stunden für die Koordinierungs- und Kontrolltätigkeit müssen hingegen als Zusatzinformation bei der Summe der Stunden angegeben werden, die für die gesamte Vertragsdauer angeboten werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die neue Fassung des 3. Absatzes von Punkt 4.1 in Art. 6.2 der Wettbewerbsbedingungen verwiesen.